

An die

Europäische Kommission

B-1040 Bruxelles/Brussel
Belgien

Wien, 04.10.2021

Vorschlag der EK zur Änderung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Erreichung des neuen Klimaschutzzieles der EU, die Treibhausgase (THG) bis 2030 auf mindestens 55% unter das Niveau von 1990 zu senken, muss auch der Energieverbrauch durch Effizienzmaßnahmen reduziert werden.

Art 3 und Erwägungsgrund (12)(14) „energy efficiency first“

Wir begrüßen das in der Richtlinie verankerte Prinzip „energy efficiency first“, da eine Reduktion der Treibhausgase alleine durch die Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht erreicht werden kann, sondern nur in Kombination mit Energieeffizienzmaßnahmen und Senkung des Energieverbrauchs.

Denn der Anteil an erneuerbarer Energie beträgt in der EU rund 20% (2019). Damit ist eine Aufrechterhaltung der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien (jetzt) noch nicht gegeben.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass Großprojekte vor Ihrer Umsetzung nach dem Prinzip „energy efficiency first“ zuerst geprüft werden sollen. Jedoch wollen wir darauf hinweisen, dass in der EU-REDIII für solche Projekte ebenso eine verpflichtende Prüfung auf Einhaltung des Klimaschutzes verankert wurde. Energieeffizienz geht aber nicht immer einher mit den Vorgaben des Klimaschutzes. Es sollte klargestellt werden, welches Prinzip schlussendlich bei divergierenden Einschätzungen angewendet werden soll.

Des Weiteren ist unbedingt darauf zu achten, dass Energieeffizienz nicht automatisch eine Reduktion des Energieverbrauchs nach sich zieht und die Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht zwangsläufig energieeffizient ist. Ein Unternehmen, welches expandiert und effiziente Maßnahmen in seinem Produktionsprozess einbaut, wird trotzdem mit steigendem Energieverbrauch rechnen müssen; die Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf eine Pelletsanlage ist nicht automatisch effizienter.

Art 8-10 Einsparungen, Verpflichtungssystem und politische Maßnahmen

Die Verpflichtung, den Endenergieverbrauch zu reduzieren, wird von 0,8 % (Periode 2021 bis 2023) auf 1,5 % (Periode 2024 bis 2030) erhöht, Einsparungen aus der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe sind ausgeschlossen. Damit wird die Einsparquote bis 2030 auf das Doppelte erhöht.

Dieses sehr ambitionierte Ziel soll, wie schon in der EU-EffizienzRL 2018, entweder durch strategische Maßnahmen oder/und durch ein Verpflichtungssystem erreicht werden. Die Auswahl wird den Mitgliedsländern überlassen.

Der **Fokus** sollte nach unserer Meinung, nach den Erfahrungen des Verpflichtungssystems, welches in Österreich verankert wurde, unbedingt auf **strategische Maßnahmen** gelegt werden, dies aus folgenden Gründen:

(1) In Österreich wurde für den Zeitraum 2013-2020 ein Mischsystem zwischen Verpflichtungssystem und strategische Maßnahmen gewählt. Die Umsetzung erfolgte im Bundes-Energieeffizienzgesetz. Die Energielieferanten, als verpflichteter Personenkreis, konnten die Zielwerte nur mit einem enorm hohen personellen und finanziellen Aufwand bewerkstelligen. Bei Priorisierung strategischer Maßnahmen könnten sich die Energielieferanten wieder ihrem Kerngeschäft zuwenden.

Es gilt zu bedenken, dass die Energielieferanten aufgrund der Umsetzung der REDIII in Hinblick auf die von der EK bevorzugte Elektrifizierung zukünftig zu großen Umstellungen verpflichtet werden. Der dafür notwendige Aufwand sollte nicht noch durch die Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen erhöht werden.

(2) Gemäß Art. 22 des vorliegenden Vorschlags der EK sollen Effizienzmaßnahmen vor allem bei Haushalten gesetzt werden. Dies mag zwar aus sozialen Gründen zu befürworten sein, ist aber, wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, für die Verpflichteten praktisch nicht durchführbar. Denn dies bedeutet, dass Energielieferanten Maßnahmen setzen müssen, die nicht zu ihrem Kerngeschäft gehören. Abgesehen davon, dass der Zugang zu jenen Konsumenten, die eine Energieeffizienzmaßnahme setzen lassen wollen, sehr schwer ist, führt dies auch noch zu wettbewerbsrechtlichen Schwierigkeiten, weil in das Geschäftsfeld fremder Branchen eingegriffen wird. Es wird ein Wettbewerb provoziert, der nicht auf Basis der Marktregeln entsteht.

BSP: Investitionen in eine Gebäudesanierung (Fenstertausch, Dämmung,..) als Effizienzmaßnahme, die ein Energielieferant tätigt, steht in wettbewerbsrechtlicher Konkurrenz zu all jenen Unternehmen, deren Kerngeschäft dies ist.

Damit kommt es zu einem provozierten Marktungleichgewicht, das den Marktpreis verändert und die Wirtschaft schädigt.

(3) Voraussetzung für das Funktionieren eines Verpflichtungssystems ist schlussendlich, inwieweit ein Haushalt Effizienzmaßnahmen setzen lassen möchte. Es war schon in der Vergangenheit unmöglich, in Einfamilienhäuser Sanierungen vorzunehmen, die nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt gewollt waren.

(4) Es liegt im ureigenen Interesse eines Unternehmens selbst Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, um die Energiekosten so gering wie möglich zu halten. In der ersten Periode 2013-2020 haben aufgrund der durchgeführten Energiemanagementsysteme und Energieaudits schon viele Unternehmen energieeffiziente Maßnahmen gesetzt bzw. sind noch ausstehende Effizienzmaßnahmen je nach Investitionsmöglichkeit geplant. Der Markt für Effizienzmaßnahmen wird daher zunehmend geringer.

(5) Neuerungen im technischen Bereich, die zu Einsparungen im Energieverbrauch führen, sind bereits ausgereift.

Aber es bedarf der Unterstützung von neuen effizienten Technologien und neuer Energieträger, welche effektiv durch den Staat gefördert werden können. So sollten synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen unbedingt gefördert werden, da diese bei der Herstellung exakt an den Bedarfsfall (Mobilität, Wärmebereitstellung) angepasst werden können und dadurch höchste Energieausnutzung und Effizienz ermöglichen.

Im Gegensatz dazu kann das von der EK bevorzugte System erneuerbarer, volatiler Stromerzeugung nur mit Speicherung des anfallenden Überschuss-Stroms – z. B.: als e-fuels - effizient betrieben werden.

Strategische Maßnahmen haben den Vorteil zielgerichtet eingesetzt werden zu können. So können Effizienzmaßnahmen im Verkehr schon aus finanziellen und vertragsrechtlichen Gründen nur vom Staat gesetzt werden.

Als Alternative zu den strategischen Maßnahmen wäre eine Fondslösung anzudenken. Dies würde bedeuten, dass die Energielieferanten keine direkten Effizienzmaßnahmen bei Endkunden setzen müssen, sondern sie auf Basis ihres Unternehmensabsatzes einen Betrag in einen Fonds einzahlen. Dieser Fonds müsste zweckgebunden sein und dürfte nur für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden.

Damit wäre es möglich neue Technologien und Energieträger sowie deren Markteinführung zu fördern, so beispielsweise die Produktion von Xtl (X-to-Liquid) und Wasserstoff.

Art.11 Energiemanagementsysteme und Energieaudits

Die Durchführung von Managementsysteme nicht mehr wie bisher von der Größe des Unternehmens sondern vom Energieverbrauch abhängig zu machen, wird auch (Klein- und Mittlere Unternehmen) KMUs treffen.

Managementsystem	> 100 TJ	<i>Durchschnittlicher Jahresverbrauch des Unternehmens auf die vergangenen 3 Jahre</i>
Energieaudit	> 10 TJ	

KUMs waren aber schon gemäß der bisherigen EU-EnergieeffizienzRL zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet, durch welches ihr Einsparpotential eruiert wurde.

Ob durch die Einrichtung eines Energiemanagementsystems tatsächlich weitere Einsparpotentiale gefunden werden können, sollte geprüft werden. Unabhängig davon sollte aufgrund des hohen finanziellen und personellen Aufwands Unterstützung bereitgestellt werden.

Sollte die Einteilung nach dem Energieverbrauch beibehalten werden, dann ist die Einführung einer Untergrenze für die Durchführung von Energieaudits jedenfalls ungerechtfertigt, weil der Aufwand kein Kriterium mehr ist.

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung der Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard
IWO-Geschäftsführer



Mag. Christa Bezucha-Wendler
IWO-Rechtsreferentin